



Vorlage

Nr.: 0138/2004/1
öffentlich

Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 07. November 1991 zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum; hier: Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2005

Beratungsfolge

16.12.2004 Rat der Stadt Beckum

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Ergänzungsvorlage; Einführung von zusätzlichen Papiertonnen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8.12.2004 erläuterte die Verwaltung auf Nachfrage die Vorgehensweise zur Festlegung des „regulären“ / „zusätzlichen“ Bedarfs von Papiertonnen. Danach werden den Restmüllgefäßen in Abhängigkeit von der Gefäßgröße entsprechend Papiertonnen zugeordnet; die Benutzungsgebühr dafür ist über die Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll mit abgedeckt / enthalten. Die Zuordnung erfolgt seit Jahren nach folgendem Maßstab:

80 l Restmülltonne	1 Papiertonne 240 l
120 l Restmülltonne	bis zu 2 Papiertonnen 240 l
240 l Restmülltonne	bis zu 3 Papiertonnen 240 l
1100 l Restmüllgefäß	bis zu 2 Papiertonnen 1100 l

Die Sammlung von Papier aus privaten Haushaltungen wird in jedem Fall über ein ausreichendes Volumen sicher gestellt. Bei mischgenutzten Grundstücken (z. B. Wohnen und Gewerbe) kommt es jedoch manchmal dazu, dass der gewerbliche Bedarf an Papiertonnen diesen Maßstab deutlich überschreitet. Um durch diesen erhöhten Bedarf die Allgemeinheit nicht zu belasten, wurde vor Jahren die oben genannte Zuordnung eingeführt.

Die betroffenen Gewerbebetriebe mussten sich bisher um eine anderweitige eigenverantwortliche Papierentsorgung der Übermengen kümmern. Mit der Einführung von zusätzlichen kostenpflichtigen Papiertonnen kann ihnen nunmehr das Angebot einer erweiterten kostengünstigen und bequemen Papierentsorgung auch für größere Mengen gemacht werden.

Die Zuordnung wurde bisher von der Verwaltung so praktiziert, aber nicht explizit in der Satzung geregelt. Dieses soll nunmehr durch Einfügung des folgenden Passus in § 3 Absatz 3 der Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 07. November 1991 zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum erfolgen:

„Die Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Papier in Papiertonnen (240 l / 1100 l MGB, 4-wöchentliche Leerung) ist in der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll wie folgt enthalten:

Restmüll	80 l MGB	für eine Papiertonne	240 l MGB
Restmüll	120 l MGB	für bis zu 2 Papiertonnen	240 l MGB
Restmüll	240 l MGB	für bis zu 3 Papiertonnen	240 l MGB
Restmüll	1100 l MGB	für bis zu 2 Papiertonnen	1100 l MGB.“

Beschlussvorschlag

Die in der Verwaltungsvorlage als Anlage I beigefügte Gebührenbedarfsberechnung und die der Ergänzungsvorlage als Anlage III (inkl. Ergänzung) beigefügte Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 07. November 1991 zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum wird beschlossen.

Anlagen

Anlage III Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 07. November 1991 zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum (inkl. Ergänzung)